jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2014/12/3 15Os129/14f (15Os130/14b)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.12.2014

Norm

StGB §51 Abs4
StGB §53 Abs2
StGB §54 Abs1

Rechtssatz

Wurden dem bedingt Entlassenen mehrere Weisungen erteilt, so kann bereits die mutwillige Nichtbefolgung einer einzigen Weisung zum Gegenstand einer Entscheidung über den Widerruf gemacht werden, sofern (gerade) ihre Einhaltung förmlich eingemahnt und ihr (dennoch) nicht im gerichtlich festgelegten Umfang entsprochen wurde.

Entscheidungstexte

- 15 Os 129/14f
  Entscheidungstext OGH 03.12.2014 15 Os 129/14f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129803

Im RIS seit

26.01.2015

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at